

2 G-Kontrolle Geimpft, Genesen

Stand: 08.12.2021

1. Geimpfte müssen ihren Impfausweis oder ein ärztliches Dokument vorweisen, aus dem hervorgeht, dass die **vollständige Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt**. Vollständig bedeutet: Es muss auch die zweite Dosis verabreicht worden sein, wenn für einen Impfstoff zwei Dosen vorgesehen sind (z. B. bei Biontech, Moderna und AstraZeneca). Der Impfstoff von Johnson & Johnson benötigt nur eine Impfung um wirksam zu sein.



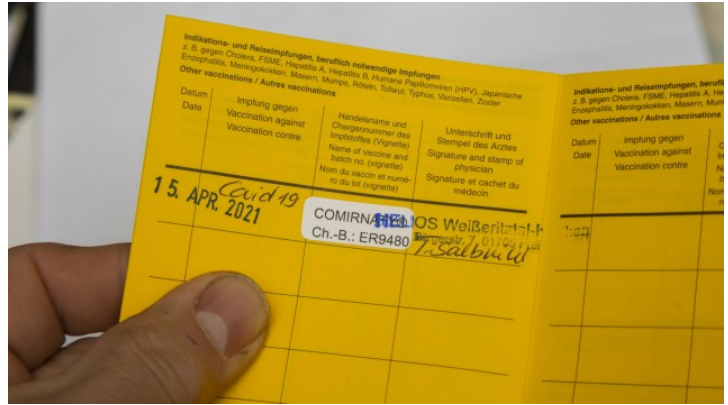
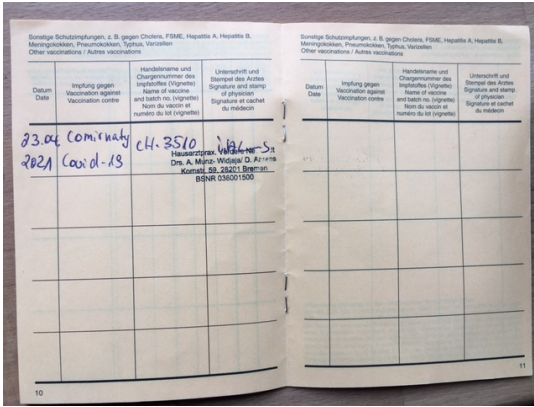
Akzeptiert werden digitale Versionen sowie Papierversionen in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache. Auch ältere Impfausweise (weiß, braun) sind gültig.

2. Genesene benötigen eine **Bescheinigung** über eine **überwundene Corona-Infektion**. **Nach Ablauf von sechs Monaten verfällt jedoch ihr Status** als Genesener, das heißt, sie brauchen ab diesem Zeitpunkt wieder eine Impfung.

Es gibt bislang **keinen speziellen „Genesenen-Ausweis“** oder eine einheitliche Bescheinigung, die man anfordern könnte.

Bescheinigungen können von Krankenhäusern, Gesundheitsämtern oder Arztpraxen ausgestellt sein. Der Einlass erfolgt bei erfüllten Kriterien und glaubwürdiger Bescheinigung.

3. Genesene Geimpfte benötigen eine Bescheinigung über eine überwundene Corona-Infektion, sowie ihren Impfausweis oder ein ähnliches Dokument, aus dem hervorgeht, dass sie **vor mehr als zwei Wochen einmal geimpft** wurden. Sie gelten ab dann als **vollständig geimpft**, das heißt, sie **verlieren ihren Status nicht** wie Genesene, sobald die Infektion mehr als ein halbes Jahr zurückliegt.



Es gibt bislang **keinen speziellen „Genesenen-Ausweis“** oder eine einheitliche Bescheinigung, die man anfordern könnte.

Bescheinigungen können von Krankenhäusern, Gesundheitsämtern oder Arztpraxen ausgestellt sein. Der Einlass erfolgt bei erfüllten Kriterien und glaubwürdiger Bescheinigung.

Akzeptiert werden digitale Versionen sowie Papierversionen.

4. Sonderregelung für Schüler:innen

Bei Schüler:innen im Alter von 16 und 17 Jahren reicht wegen der regelmäßigen Testungen die Vorlage einer gültigen Schulbescheinigung oder eines Schülersausweises aus. Jugendliche unter 16 Jahren müssen aktuell keinen 2G-Nachweis erbringen.